

beschlossen am 13. Februar 2012

1. Ergänzung, beschlossen am 29. Jänner 2015

2. Ergänzung, beschlossen am 27. Juni 2016

SATZUNG

des

WIENER HANDBALL VERBANDES (WHV)

ZVR NR. 548096111

§ 1. NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "Wiener Handball Verband", abgekürzt "WHV", und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2. ZWECK UND WIRKUNGSKREIS

- 1) Zweck des WHV ist die Pflege des Handballsports in allen seinen Zweigen und Sparten im Rahmen des ÖHB, dessen Mitglied er ist. Die Aufgabe des WHV sowie die Führung seiner Geschäfte werden unter Ausschluss aller weltanschaulichen, religiösen und politischen Bestrebungen erfüllt.
- 2) Der Wirkungskreis des WHV erstreckt sich auf Wien. Die Tätigkeit des WHV ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.
Eine Ausschüttung von Anteilen am Vermögen, an wen immer, ist nicht möglich.
- 3) Der WHV kann zur Erfüllung des Zweckes auch als Gesellschafter oder sonstiger Beteiligter an einer handelsrechtlichen oder sonstigen zivilrechtlichen Gesellschaft bürgerlicher Handels- oder Gesellschaftsform beteiligt sein.
- 4) Der WHV ist Mitglied des ÖHB. Diese Mitgliedschaft verpflichtet den WHV und alle diesem angehörenden Vereine, Spielerinnen und Spieler sowie Funktionärinnen und Funktionäre zur Anerkennung der Satzungen, Reglements, Beschlüsse und Weisungen des ÖHB, der EHF und der IHF, sowie der jeweils gültigen Anti - Dopinggesetze.

§ 3. BEKENNTNIS ZU INTEGRITÄT IM SPORT

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 4. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKS

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Veranstaltungen von Verbandswettbewerben, Förderung des Wettspielverkehrs zwischen den Wiener Vereinen sowie zwischen den Wiener Auswahlmannschaften mit solchen anderer Bundesländer und des Auslandes.
- b) Abhaltung von Lehrkursen, Übungsstunden, Vorträgen und Versammlungen;
- c) Herausgabe geeigneter Fachzeitschriften, Lehrbehelfe und Werbemittel;
- d) Unterstützung der angeschlossenen Vereine in allen dem Sport dienenden Belangen.
- e) Vertretung in allen die Interessen des Wiener Handballsports betreffenden Gremien des ÖHB und der Sportinstitutionen.

§ 5. BESCHAFFUNG VON GELDMITTELN

Die für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Geldmittel sollen beschafft werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, Nennelder, Spielerpassgebühren, Geldstrafen und sonstige Gebühren.
- b) Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen des Verbandes;
- c) allfällige Zuwendungen wie Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, Erträge aus den Mitteln der besonderen Bundessportförderung;
- e) Sponsorbeiträge und sonstige Werbeeinnahmen

§ 6. ZUSAMMENSETZUNG DES WHV

Der WHV setzt sich zusammen aus:

- a) Verbandsangehörigen
- b) Organen sowie Funktionärinnen und Funktionären

§ 7. VERBANDSANGEHÖRIGE

1) Mitglieder des WHV sind:

- a) Vereine
- b) Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten
- c) Ehrenmitglieder
- d) sonstige Vereinigungen

2) Mitglied des WHV kann jeder Verein werden, der

- a) seinen Sitz in Wien hat (ausgenommen § 7 Abs.6 der Satzungen);
- b) Vereinscharakter im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen trägt;
- c) den Handballsport dauernd betreibt;;
- d) alle Vorschriften des WHV, des ÖHB, der EHF und der IHF, sowie der gültigen Anti-Dopinggesetze anerkennt.
- e) die vollen Rechte eines Mitgliedes, nämlich das Stimmrecht am VT, erwirbt ein Verein jedoch erst dann, wenn er an einem vom WHV ausgeschriebenen Meisterschaftsbewerb teilgenommen hat

- 3) EhrenpräsidentInnen sind Personen, welche wegen ihrer Verdienste um den Wiener Handballsport von einem Verbandstag (VT) hierzu auf Lebensdauer einstimmig gewählt werden. Sie haben in allen Organen des WHV das gleiche Stimmrecht wie Mitglieder des jeweiligen Gremiums.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, welche wegen ihrer Verdienste um den Wiener Handballsport von einem VT auf Lebensdauer einstimmig gewählt werden. Sie haben am VT beratende Stimme. Auch juristische Personen können als Ehrenmitglied gewählt werden.
- 5) Sonstige Vereinigung im Sinne des WHV ist jeder Verein, der den Bestimmungen des §7 Abs.2, lit.a), b) und d) der Satzungen entspricht, aber noch keinen regelmäßigen Handballbetrieb nachweisen kann und im WHV aufgenommen ist; außerdem jeder Zusammenschluss von den Handballsport Betreibenden ohne Vereinscharakter (z.B. Schul- oder Firmenmannschaften).
- 6) Ein Verein, der seinen Sitz nicht in Wien hat, kann im Einvernehmen mit dem zuständigen anderen Landesverband dem WHV angehören. Diese Regelung gilt auch für Sektionen von Vereinen mit Sitz außerhalb Wiens.

§ 8. BEITRITT

- 1) Der Beitritt eines Vereines erfolgt auf Grund eines an den Vorstand des WHV gerichteten schriftlichen Ansuchens, dem beizuschließen ist:
 - a) ein Exemplare der Vereinssatzung,
 - b) die vom WHV festgesetzte Beitragsgebühr,
 - c) eine satzungsgemäß gefertigte Erklärung, dass der Verein neben den Satzungen des WHV auch die Satzungen und sonstigen Vorschriften, sowie Reglements, Beschlüsse und Weisungen des ÖHB-, der EHF- und der IHF, sowie die jeweils gültigen Anti-Dopinggesetze vollinhaltlich anerkennt.
 - d) die Anmeldung von mindestens 12 HandballspielerInnen (ausg. §7 Abs.1 lit.d der Satzungen),
 - e) der gültige Vereinsregisterauszug.
- 2) Die vorläufige Aufnahme erfolgt durch den Verbandsvorstand (VV). Der Beschluss bedarf der Zustimmung des nächsten VT.
- 3) Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dies dem ansuchenden Verein unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Verein steht das Recht zu, beim VT gegen die Ablehnung Einspruch zu erheben.

§ 9. RECHTE DER MITGLIEDER

- 1) Alle Vereine haben das Recht auf unbeschränkten, nur durch Disziplinarmaßnahmen eingeschränkten Sportverkehr mit allen dem ÖHB angegliederten Vereinen.
- 2) Die Vereine haben das Recht, ihre Interessen auf dem VT durch ihre Delegierten zu vertreten. Zu diesem Zweck hat jedes nach §13 Abs.3 der Satzungen stimmberechtigte Mitglied zwei Stimmen.
Außerdem hat jeder Mitgliedsverein am VT folgende Zusatzstimmen, wobei jede Spielerin und jeder Spieler nur einmal gezählt werden darf:

- a) eine Zusatzstimme für je 1 Handballmannschaft (12 SpielerInnen) die an einem vom WHV ausgeschriebenen Meisterschaftsbewerb teilnimmt, der jedoch allen zugänglich sein muss.
- b) eine Zusatzstimme für 20 beim WHV gemeldete Spielerinnen und Spieler, deren Anzahl die gem. §9 Abs.2 lit.a der Satzungen zu errechnende Summe übersteigt.

Sämtliche Stimmen eines Vereines können nur von einer Delegierten oder einem Delegierten abgegeben werden.

- 3) Die Mitglieder haben das Recht, über den VV des WHV an alle Organe und FunktionärInnen des ÖHB Anfragen zu richten und Wünsche vorzubringen. Der VV kann seine Stellungnahme dazu anschließen.
- 4) Die Mitglieder haben das Recht, die Einberufung eines a.o.VT zu verlangen. Dafür ist jedoch gem. §14 Abs.1 lit.c) der Satzungen die Unterstützung mindestens von einem Zehntel der Mitglieder erforderlich.

§ 10. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Unterstützung des Verbandes in der Erreichung seines Zweckes;
- 2) Bezahlung der Beiträge und Gebühren zum vorgeschriebenen Termin, widrigenfalls sie ihrer Rechte verlustig gehen;
- 3) Anerkennung aller aus dem Verhältnis zum WHV entstehenden Verbindlichkeiten als klagbare Forderung. Im Streitfalle darüber haben sich die Mitglieder der Gerichtsbarkeit des für den Sitz des WHV sachlich zuständigen Gerichtes zu unterwerfen.
- 4) Die Haftung für obige Verbindlichkeiten gilt auch im Falle der Auflösung, des Ausschlusses, Austrittes oder sonstigen Ausscheidens des Mitgliedes.
- 5) Änderungen des Vereinsnamens und der Vereinssatzungen sind mit dem Vereinsregistrauszug unmittelbar dem WHV bekannt zu machen.
- 6) Wettspiele gegen ausländische Mannschaften müssen dem WHV und dem ÖHB im Voraus gemeldet werden und können von diesen untersagt werden.
- 7) Die Mitgliedschaft im WHV verpflichtet alle angehörnden Vereine, SpielerInnen und FunktionärInnen zur Anerkennung der Satzungen, Reglements, Beschlüsse und Weisungen des ÖHB, der IHF und der EHF, sowie der jeweils gültigen Anti-Dopinggesetze.

§ 11. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

- 1) Der freiwillige Austritt eines Vereines kann nur von dessen Generalversammlung (im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 BGBl I. Nr.66/2002 i.d.g.F.) beschlossen werden und ist dem Präsidium (PR) des WHV mittels eingeschriebenen Briefs binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung mitzuteilen.
Mit dem Austritt erlöschen die jeweiligen Mitgliedsrechte.

Der Verein haftet jedoch weiter für die bis zu seinem Ausscheiden fällig gewordenen Gebühren und sonstigen Leistungen bis zu deren endgültiger Bezahlung.

- 2) Der Ausschluss eines Vereines kann vom Vorstand beschlossen werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden VV Mitglieder erforderlich.
Gegen diesen Beschluss kann der Verein beim PR Einspruch erheben. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung. In diesem Fall ist spätestens innerhalb zweier Monate nach diesem Beschluss durch das PR ein a.o.VT einzuberufen. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen aller am a.o.VT anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, ansonsten gilt der Beschluss des Vorstandes als aufgehoben.
- 3) Der Ausschluss eines Vereines kann erfolgen wegen:
 - a) wiederholter und schwerwiegender Verletzung der Satzungen oder anderer Vorschriften des WHV oder des ÖHB, sowie Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des WHV oder des ÖHB in der Öffentlichkeit zu schädigen.
 - b) Nichtzahlung der festgesetzten Gebühren und sonstigen Leistungen innerhalb von 6 Monaten, nachdem eine zweimalige Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ergangen ist. Der Verein haftet jedoch weiter für die bis zu seinem Ausscheiden fällig gewordenen Gebühren und sonstigen Leistungen bis zu deren endgültiger Bezahlung.
- 4) Durch den Ausschluss erlöschen die Mitgliedsrechte sofort nach Rechtskraft des Beschlusses, die gleichartigen Pflichten jedoch frühestens mit Ende jenes Spieljahres (30. Juni), in dem der Beschluss Rechtskraft erlangt.

§ 12. ORGANE DES WHV

Die Organe des WHV sind:

- 1) der Verbandstag (VT)
- 2) das Präsidium (PR)
- 3) der Verbandsvorstand (VV)
- 4) die Technische Kommission (TK)
- 5) die Gebarungsprüfung
- 6) die Vereinsvertretungsversammlung
- 7) das Schiedsgericht

§ 13. DER VERBANDSTAG (VT)

- 1) Der ordentliche VT findet alle drei Jahre statt und ist öffentlich. Er ist mindestens vier Wochen vor der Abhaltung vom VV einzuberufen. 10 Tage vor dem VT sind Tagesordnung, eingelangte Anträge, Zeit und Ort des VT zu verlautbaren und die eingelangten Tätigkeitsberichte zu veröffentlichen.
- 2) Anträge zum VT können von allen Mitgliedern des WHV und allen Organen des WHV gestellt werden, müssen jedoch spätestens 14 Tage vor dem VT schriftlich beim VV eingetroffen sein. Alle Anträge, welche verspätet eintreffen oder erst am VT gestellt werden, mit Ausnahme von Zusätzen, Einschränkungen und Abänderungen zeitgerecht eingelangter Anträge, können nur dann zur Abstimmung gelangen, wenn sie zum Beginn des VT schriftlich vorliegen und die Mehrheit der Mitglieder der Abstimmung zustimmt. Jedes

Mitglied hat dabei eine Stimme. Im Gegensatz dazu können Wahlvorschläge durch die Wahlkommission auch am VT selbst, ohne Einschränkung vorgebracht werden.

- 3) Der VT besteht aus den Delegierten der Vereine. Jeder Verein kann höchstens so viele Delegierte entsenden, wie ihm Stimmen nach §9 Abs.2 der Satzungen zustehen. Personen, welche vom WHV oder ÖHB zeitweilig ihrer Funktion enthoben sind, können während dieser Zeit nicht als Delegierte entsandt werden. Vereine, welche bis zum Beginn des VT ihren finanziellen Verpflichtungen dem WHV gegenüber nicht nachgekommen sind, gehen selbsttätig ihrer Stimme verlustig und deren Delegierte haben nur Anwesenheitsrecht.

Die Stimmen werden von der Vereinsobfrau/dem Vereinsobmann bzw. von der Vereinspräsidentin/dem Vereinspräsidenten oder einer bevollmächtigten Vertretung abgegeben. Die Bevollmächtigung der Vertretung, muss spätestens beim VT vorgewiesen werden.

- 4) Am VT nehmen außerdem teil:
- a) mit Sitz und Stimme die Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten
 - b) mit beratender Stimme die Mitglieder des scheidenden VV, die gewählten Mitglieder der TK, die RechnungsprüferInnen und die Ehrenmitglieder.
 - c) eingeladene Gäste
- 5) Ein VT ist beschlussfähig, wenn zur anberaumten Zeit zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so findet eine halbe Stunde später ein neuerlicher VT statt, der an keine Zahl der Anwesenden gebunden ist.
- 6) Beschlüsse des VT werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Lediglich Beschlüsse über Satzungsänderungen mit Ausnahme des §2 Abs.1 dieser Satzungen erfordern Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Ein Auflösungsbeschluss sowie ein Abänderungsbeschluss des §2 Abs.1 dieser Satzungen erfordert eine Vierfünftelmehrheit bei Anwesenheit von zwei Drittel der Stimmen. Bei der Wahl der EhrenpräsidentInnen und Ehrenmitglieder ist Einstimmigkeit erforderlich.

- 7) Die Tagesordnung eines VT umfasst:
- a) Prüfung der Vertretungsvollmachten und Feststellung der Stimmenzahl
 - b) Beglaubigung des Protokolls des letzten VT durch 2 Personen, welche an diesem teilnahmen
 - c) Verleihung von Ehrenzeichen
 - d) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Erstattung der Tätigkeitsberichte.
 - f) Bericht der Gebarungsprüfung und Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des VV.
 - g) Wahl des PR, des VV und der RechnungsprüferInnen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Wahl von EhrenpräsidentInnen und Ehrenmitgliedern.
 - j) Allfälliges

Wird eine Abänderung der Tagesordnung gewünscht, so ist vor Beginn des VT ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag einzubringen, über den vor Eingang in die Tagesordnung abzustimmen ist.

- 8) Vom VT werden gewählt:

- a) das Präsidium (PR)
 - b) der Verbandsvorstand (VV)
 - c) die TK-Leitung
 - d) drei RechnungsprüferInnen.
- 9) Die Vorbereitung der Wahlen am VT liegt in den Händen eines Wahlausschusses, dem angehören:
- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des VV
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gebarungsprüfung
 - c) drei VertreterInnen der Vereine
- 10) Die Wahlvorschläge für die RechnungsprüferInnen erfolgen aus dem Plenum des VT. Eine Rechnungsprüferin bzw. ein Rechnungsprüfer des WHV kann nicht gleichzeitig dem PR, dem VV oder der TK angehören. Wählbar in das PR, den VV oder die TK sind alle jene Personen, gegen die in den Satzungen kein Wahlhindernis besteht, die nicht wegen ehrloser Handlungen von staatlichen Gerichten rechtskräftig vorbestraft sind, die nicht aus einem Sportverband wegen schwerer Verletzungen des sportlichen Anstandes ausgeschlossen wurden und gegen welche nicht im Sinne der Rechtsordnung des ÖHB mit Funktionsenthebung rechtskräftig vorgegangen wurde.

§ 14. AUSSERORDENTLICHER (a.o.) VERBANDSTAG

- 1) Ein a.o.VT ist vom PR einzuberufen:
- a) bei Funktionsniederlegung von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder
 - b) auf Beschluss des Vorstandes
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - d) auf Verlangen der RechnungsprüferInnen (§21 Abs.5 VereinsG)
 - e) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
 - f) bei Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Verbandsausschluss
- 2) Der a.o.VT hat binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Dem a.o.VT kommen die gleichen Aufgaben wie dem ordentlichen VT zu.

Spätestens acht Tage nach Eintreten der angeführten Voraussetzungen ist vom VV ein a.o.VT nach Ablauf von weiteren 21 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen. Anträge auf Ergänzungen müssen spätestens 10 Tage vor dem Termin des a.o.VT beim VV eintreffen und von diesem spätestens 5 Tage vor dem VT veröffentlicht werden.

§ 15. DAS PRÄSIDIUM (PR)

- 1) Gem. §13 dieser Satzungen wird das PR am o.VT auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus:
- a) der Präsidentin/dem Präsidenten
 - b) drei VizepräsidentInnen
 - c) der Kassierin/dem Kassier
 - d) der Leiterin/dem Leiter der Technischen Kommission

- e) der Rechtsreferentin/dem Rechtsreferenten
- 2) Das PR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Das PR gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- 3) Das PR hat die folgenden Aufgaben:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) der Verkehr mit Landesbehörden und Sportverbänden
 - c) die Haushaltsplanung, Vermögensverwaltung und die Durchführung aller dazu notwendigen Maßnahmen im Auftrag des VV, mit Ausnahme der Festsetzung von Gebühren.
 - d) Bestellung (unbefristet) einer Sekretärin/eines Sekretärs und Abberufung der/des selben.
- 4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Präsidiumsmitgliedes wird ein Ersatz durch den VV kooptiert.
- 5) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte des WHV ist das PR berufen. Es ist „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 BGBl I. Nr.66/2002 i.d.g.F.

§ 16. DER VERBANDSVORSTAND (VV)

- 1) Gem. §13 dieser Satzungen besteht der VV aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - c) der Public Relations-Referentin/dem Public Relations-Referenten
 - d) je 1 VereinsvertreterIn für die Männer- und Frauensparte
 Die Funktionen a) bis c) werden vom VT auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die VereinsvertreterInnen entsprechend d) werden gemäß §16 Abs.3 lit.e) dieser Satzungen bestellt.
- 2) Der VV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme eines Beschlusses auf Ausschluss eines Vereines gem. §11 Abs.2 dieser Satzungen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der VV gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Beschlüsse des VV sind schriftlich niederzulegen.
- 3) Wichtige Schriftstücke bedürfen der Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten und eines weiteren Präsidiumsmitgliedes oder der Sekretärin/des Sekretärs. Angelegenheiten, die eine finanzielle Belastung des WHV bedeuten, sind von der Präsidentin/vom Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterfertigen.
- 4) Der WHV wird nach außen hin durch die Präsidentin/dem Präsidenten vertreten, die/der diese Vertretung auch delegieren darf. In allen Fällen tritt bei Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten ein Präsidiumsmitglied in dessen Rechte.
Die Präsidentin/der Präsident darf rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, für die Vertretung nach außen sowie die Zeichnung, erteilen.
- 5) Dem VV obliegt:
 - a) die Durchführung der im §3 dieser Satzungen angeführten Maßnahmen;
 - b) die Gebührenfestsetzung, die Haushaltsplanung und die Vermögensverwaltung;

- c) die Erlassung aller Vorschriften, deren Beschlussfassung in die Kompetenz des WHV fällt,
sowie ergänzende Rahmenbestimmungen des WHV;
 - d) die Disziplinalgewalt über alle Mitglieder in 1. und 2. Instanz auf Grund des Disziplinarstrafrechtes des ÖHB;
 - e) die Bestellung je 1 Vereinsvertreterin/Vereinsvertreter für die Männer- und Frauensparte für die Dauer der eigenen Funktionsperiode auf Vorschlag der dem VT folgenden Versammlung der Vereinsvertretungen, wobei der VV an den Vorschlag gebunden ist
 - f) die Bestellung nachfolgender FunktionärInnen für die Dauer der eigenen Funktionsperiode auf Vorschlag der TK-Leitung:
 - aa) SchiedsrichterInnen-ReferentIn, welche/welcher vom SchiedsrichterInnen-Kollegium in Vorschlag zu bringen ist, wobei der VV an dessen Vorschlag gebunden ist;
 - bb) Melde- und BeglaubigungsreferentIn
 - cc) JugendreferentIn(en)
 - dd) Mitglieder von Ausschüssen, die gemäß den jeweils gültigen ÖHB Bestimmungen einzurichten sind
 - ee) SchulsportreferentIn(en)
 - ff) VerbandstrainerIn(en);
 - gg) weitere Funktionärinnen und Funktionäre, die von der TK vorgeschlagen werden;
- 6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wird ein Ersatz durch den VV kooptiert. Scheidet mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist gemäß §14 dieser Satzungen ein a.o.VT einzuberufen, der die Neuwahl des VV vorzunehmen hat, dessen Funktionsdauer beim nächsten o.VT abläuft.

§ 17. DIE TECHNISCHE KOMMISSION (TK)

- 1) Der TK gehören auf Grund ihrer Wahl (TK-LeiterIn) bzw. Bestellung an:
 - a) TK-LeiterIn
 - b) SchiedsrichterInnen-ReferentIn
 - c) Melde- und BeglaubigungsreferentIn
 - d) JugendreferentIn(nen)
 - e) SchulsportreferentIn(nen)
 - f) VerbandstrainerIn(nen)
- 2) Auf Vorschlag der TK-Leitung können vom VV weitere Mitglieder in die TK kooptiert werden.
- 3) Die TK hat sämtliche sportliche Belange des Handballsports wahrzunehmen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der/die VerbandstrainerIn(nen) haben nur beratende Stimme. Die Beschlüsse werden durch die TK-Leitung dem VV vorgelegt.
Die TK hat den VV in sämtlichen sportlichen Fragen zu beraten und die Grundlage für sämtliche Beschlüsse des VV des WHV in sportlicher Beziehung zu erarbeiten.

§ 18. DIE GEBARUNGSPRÜFUNG

- 1) Am VT werden von den Mitgliedern drei RechnungsprüferInnen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen keinem sonstigen Organ, mit Ausnahme des VT, angehören. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sämtliche Organe haben den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Die RechnungsprüferInnen haben dem PR über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Rechtsgeschäfte zwischen den RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch den VT.
- 2) Scheidet eine Rechnungsprüferin/ein Rechnungsprüfer im Laufe einer Funktionsperiode aus oder übt sie/er ihre/seine Funktion trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seitens des VV nicht aus, so hat der VV für die Wahl eines Ersatzes zu sorgen.
- 3) Die RechnungsprüferInnen dürfen an den Sitzungen des VV mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19. VEREINSVERTRETUNGSVERSAMMLUNG

- 1) Die Vereinsvertretungsversammlung besteht aus den Vorstandsmitgliedern des WHV und je zwei Delegierten jedes Vereines. Sie ist vom VV mindestens 1-mal jährlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Termin einzuberufen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereine anwesend ist. Wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vereine anwesend ist, wird die Sitzung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung abgehalten und damit ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied des WHV und jeder Verein haben je eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
- 3) In den Wirkungskreis der Vereinsvertretungsversammlung fallen:
 - a) Festsetzung, Abänderung und Aufhebung sämtlicher Spielvorschriften des WHV;
 - b) Nominierung je 1 VereinsvertreterIn für die Männer- und Frauensparte im VV
- 4) VereinsvertreterInnen
Die VereinsvertreterInnen werden von der Vereinsvertretungsversammlung gewählt. Neben der Vertretung der Vereinsinteressen im VV obliegen ihnen unter anderem die folgenden Aufgaben:
 - a) Einberufung von Vereinsvertretungsversammlungen unter Angabe von Themenbereichen und Leitung dieser Versammlungen
 - b) Information der Vereine über Vorstandsaktivitäten
 - c) Nominierung der VertreterInnen in den Wahlausschuss für den VT.
- 5) Einladungen zu Vereinsvertretungsversammlungen werden über das WHV Sekretariat ausgesandt. Die VereinsvertreterInnen gem. §19 Abs.4 können zur Vereinsvertretungsversammlung Mitglieder des VV oder der TK einladen.

§ 20. DISZIPLINARGEWALT

- 1) Dem WHV und seinen Organen steht das Recht zu, gegen Verbandsangehörige, sowie Vereine und deren Mitglieder zur Wahrung der sportlichen und verwaltungstechnischen Disziplin vorzugehen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Er ist hierbei an die Bestimmungen des Disziplinarstrafrechtes des ÖHB und an alle sonstigen einschlägigen eigenen Vorschriften und ÖHB-Vorschriften gebunden.
- 2) Der WHV bedient sich zur Wahrung der sportlichen und verwaltungstechnischen Disziplin:
 - a) des Strafausschusses (I. Instanz) bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, die vom VV auf Grund des Vorschlages der Rechtsreferentin/des Rechtsreferenten zu bestätigen sind;
 - b) des Strafsenates (II. Instanz), bestehend aus drei Mitgliedern des VV, ausgenommen Mitglieder des Strafausschusses.

§ 21. SCHIEDSGERICHT

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbands- bzw. Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht von den vorherigen Instanzen abschließend gelöst werden konnten, ist nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges des WHV ein nach §577 Zivilprozessordnung (ZPO) einzurichtendes Schiedsgericht zuständig, welches endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist dann ausgeschlossen. Das Schiedsgericht entscheidet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Diese Schiedsgerichtsvereinbarung gilt für alle Streitigkeiten aus dem Verbands- bzw. Vereinsverhältnis zwischen Verbandsmitgliedern untereinander oder zwischen Verbandsmitgliedern (bzw. deren Mitgliedern bzw. SpielerInnen) und dem WHV selbst oder Organmitgliedern oder Angehörigen des WHV mit dem WHV selbst. Ausgenommen von der Zuständigkeit des Schiedsgerichts sind nur solche Streitigkeiten, für welche kraft zwingenden Rechts eine Schiedsgerichtsvereinbarung unwirksam ist.
- 2) Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Wien. Das Schiedsgericht kann jedoch an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort Verfahrenshandlungen setzen, insbesondere zur Beratung, Beschlussfassung, mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme zusammentreten. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Über Vorschlag der Vereine wird vom PR des WHV eine Liste von Mitgliedern des Schiedsgerichtsorgans erstellt.
- 3) Innerhalb von 14 Tagen nach Entscheidung des verbandsinternen Schlichtungsorgans ist an die Gegnerin/den Gegner eine eingeschriebene Mitteilung zu richten, dass die Einsetzung eines Schiedsgerichts gewünscht wird und ist gleichzeitig der Name und die Zustelladresse der eigenen Schiedsrichterin/des eigenen Schiedsrichters bekannt zu geben. Die Gegnerin/der Gegner hat binnen 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung den Namen und die Anschrift seiner Schiedsrichterin/seines Schiedsrichters bekannt zu geben.
- 4) Das Schiedsgericht besteht aus drei SchiedsrichterInnen. Jeder Partei steht das Recht zu, eine Schiedsrichterin einen Schiedsrichter zu nominieren, die/der tunlichst über einschlägiges

rechtliches Wissen und Kenntnisse über den Handballsport verfügen sollten. Diese SchiedsrichterInnen haben gemeinsam und einvernehmlich die dritte SchiedsrichterIn/den dritten Schiedsrichter zu bestimmen. Hat eine Partei seine SchiedsrichterIn/seinen Schiedsrichter nicht binnen 8 Tagen nach Empfang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch die andere Partei bestellt oder empfangen die Parteien nicht binnen 8 Tagen nach der Bestellung der SchiedsrichterInnen von diesen die Mitteilung über die Bestellung ihrer SchiedsrichterIn bzw. ihres Schiedsrichters, so ist die SchiedsrichterIn/der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das PR zu bestellen.

- 5) Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Bestellung einer SchiedsrichterIn/eines Schiedsrichters gebunden, sobald die andere Partei die schriftliche Mitteilung über die Bestellung empfangen hat.
- 6) Die schriftliche Aufforderung zur Bestellung einer SchiedsrichterIn/eines Schiedsrichters hat auch Angaben darüber zu enthalten, welcher Anspruch geltend gemacht wird und auf welche Schiedsvereinbarung sich die Partei beruft.
- 7) Die Streitparteien sind je zur Hälfte verpflichtet, angemessene Vorschüsse für die Schiedsgerichtsverfahren, vor allem für die Honorierung und den Ersatz der Barauslagen des Schiedsgerichtes zu leisten. Mit Annahme des Schiedsgerichtsamtes kommt ein entsprechender Vertrag zwischen den Streitparteien und den SchiedsrichterInnen über die Honorierung für ihre Mühewaltung und den Ersatz ihrer Barauslagen zustande, für dessen Erfüllung sämtliche Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens zur ungeteilten Hand haften. Die im Verfahren unterliegende Partei hat der obsiegenden Partei die Schiedskosten zu ersetzen. Obsiegt eine Partei nur zum Teil, so sind die SchiedsrichterInnen befugt, dieser Partei einen anteiligen Betrag der Schiedskosten aufzuerlegen.
- 8) Die mündliche Verhandlung wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden anberaumt. Sie ist nicht öffentlich. Über die Verhandlung ist zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches die/der Vorsitzende zu unterfertigen hat. Auf das schiedsrichterliche Verfahren sind die zwingenden Vorschriften des Vierten Abschnitts der Zivilprozessordnung anzuwenden, im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen.
- 9) Das Schiedsgericht entscheidet unter Anwendung österreichischer Rechtsnormen auf Basis sämtlicher internationaler und nationaler Verbandsregelwerke und Verträge, insbesondere jener der IHF, der EHF, des ÖHB und des WHV.
- 10) Wenn die Entscheidung des Schiedsgerichtes ganz oder teilweise von der Lösung einer Vorfrage in einem anderen Verfahren vor dem Schiedsgericht, für welches diese Schiedsgerichtsvereinbarung gilt, vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängt, so kann das Schiedsgericht den Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieser Vorfrage unterbrechen.
- 11) Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sind, soweit hier nicht zwingende gesetzliche Bestimmung entgegen stehen, außerhalb des Schiedsgerichtsverfahrens zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verhalten.

§ 22. OFFIZIELLES MITTEILUNGSORGAN DES WHV

Die Homepage ist das offizielle Mitteilungsorgan des WHV und ist öffentlich zugänglich. Auf der Homepage verlautbarte Mitteilungen und Entscheidungen des PR, VV und der sonstigen Organe des WHV gelten, ebenso wie E-Mail Zustellungen, mit dem Erscheinungstag als zugestellt.

Adresse der Homepage: www.whv-info.at

Für alle rasch zu treffenden Beschlüsse können diese auch durch Umlaufbeschluss per E-Mail gefasst werden. Diese Beschlüsse sind nachträglich bei der nächsten Sitzung des betreffenden Verbandsorgans zu unterschreiben.

Ausdrücklich ausgenommen von Umlaufbeschlüssen ist der Verbandstag.

§ 23. AUFLÖSUNG DES WHV

- 1) Die freiwillige Auflösung des WHV kann nur bei einem VT mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Der VT hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, Organisationen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der WHV erfüllen.

§ 24. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Recht, vorstehende Satzungen auszulegen, kommt dem VV zu. Alle in diesen Satzungen nicht geregelten Fragen, soweit sie nicht in den Wirkungskreis des ÖHB fallen, werden vom VV im Einvernehmen mit der Vereinsvertretungsversammlung, jedoch mit der Möglichkeit der Anrufung des ÖHB, entschieden.

S A T Z U N G

des WHV

Abkürzungsverzeichnis

In der Satzung des Wiener Handballverbandes sowie in allen Verlautbarungen desselben werden nachstehende Abkürzungen verwendet:

a.o.	außerordentlich
EHF	Europäische Handball Föderation
IHF	Internationale Handball Federation
i.d.g.F.	in der gültigen Fassung
i.S.d.	im Sinne des
o.	ordentlich
ÖHB	Österreichischer Handballbund
PR	Präsidium
TK	Technische Kommission
VT	Verbandstag
VV	Verbandsvorstand
WHV	Wiener Handballverband